



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

Empfehlungen für den Einsatz von
Sicherheitsbeauftragten durch die Fußballvereine

Präambel

Fußballveranstaltungen erfordern Sicherheit; darüber müssen sich alle Verantwortlichen bewusst sein. Es ist daher Aufgabe des Vereins, sowohl veranstaltungsseitig als auch in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Sicherheitsträgern alles zu unternehmen, um die Sicherheit vor, während und nach den Veranstaltungen zu gewährleisten.

Fehlende oder unzureichend durchgeführte Sicherheitsmaßnahmen verletzen die durch die Gesetze und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB) und missachten die Bestimmungen über die Garantenstellung (§ 13 StGB).

Den Sicherheitsbeauftragten der Vereine kommt daher ein besonderer Stellenwert zu.

Die folgenden Empfehlungen aus dem § 18 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sollen die Vereine in die Lage versetzen, die Funktion des Sicherheitsbeauftragten angemessen zu besetzen.

I. Status des Sicherheitsbeauftragten

Die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten soll nicht multifunktional wahrgenommen werden. Sein Status, seine Aufgaben sowie seine Rechte und Pflichten sollen schriftlich fixiert sein.

Der Sicherheitsbeauftragte sollte kompetentes Bindeglied zwischen vereinsinternen Gremien, bzw. Personenkreisen wie Vorstand, Veranstaltungsleitung, Mannschaft, Fanbeauftragten und externen Institutionen wie alle Sicherheitsverantwortlichen u.a. tangierten Stellen/Personen (Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Sanitätsdienst, Stadionbetreiber, Ordnungsdienst, Stadionsprecher).

II. Persönliche Voraussetzungen für das Amt des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte soll folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- Kommunikationsfähigkeit,
- Eigeninitiative,
- Selbständigkeit,
- Durchsetzungsfähigkeit,
- Kompromissbereitschaft.

Er sollte Erfahrungen über das Vereinsgeschehen und die Durchführung von Fußballveranstaltungen besitzen und über umfassende Kenntnisse der entspr. Sicherheitsregularien verfügen (z.B. Versammlungsstättenverordnung, DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, Nationales Konzept - Sport und Sicherheit, Stadionordnung, Vertragsregelungen zwischen Verein und Ordnungsdienst, UEFA-Richtlinien, Stadionmietvertrag, Vertrag mit Sanitätsdienst, Ordnungsdienst-Handbuch, Fanbetreuungskonzept, Schulungskonzept).

III. Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten nach § 18 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen unterteilen sich in veranstaltungsabhängige und - unabhängige.

Veranstaltungsabhängige Aufgaben sind alle vereinsseitigen Sicherheitsmaßnahmen sowie koordinierende Aufgaben in Zusammenarbeit mit Externen aus Anlass einer konkreten, durchzuführenden Fußballveranstaltung, unbeschadet der Frage, ob es sich um ein sog. Heim- oder Auswärtsspiel handelt.

Veranstaltungsunabhängige Aufgaben sind alle sonstigen Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Fußballveranstaltung stehen.

A.1 Veranstaltungsunabhängig sind regelmäßig folgende Maßnahmen durchzuführen:

- systematische ständige Erfassung, Auswertung außergewöhnlicher sicherheitsrelevanter vereinsseitiger und -fremder Ereignisse vor, während und nach Bundesspielen mit entsprechender Beratung der Vereinsführung und erforderlichenfalls Berichterstattung an den DFB und erforderlichenfalls an die DFL,
- Leitung der jährlich gem. § 3 Abs. 3 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen durchzuführenden Platzanlageninspektion oder - soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt - verantwortliche Mitwirkung an diesen,
- Durchführung einer Sicherheitsbesprechung spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei und Fertigung einer Niederschrift über diese Sicherheitsbesprechung,
- regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch mit
 - den vereinsinternen Gremien und relevanten Verantwortlichen wie Vorstand, Veranstaltungsleitung, Mannschaft, Fanbeauftragten

- der Kommission Prävention & Sicherheit des DFB und den relevanten Verantwortlichen der DFL
- den externen Institutionen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde).

A.2 Zu den veranstaltungsunabhängigen Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehören ferner:

- die Mitwirkung bei der Planung, Durchführung **und Controlling** neuer baulicher Maßnahmen, soweit sie Sicherheitsaspekte tangieren (z.B. Zäune, Videoanlagen, Parkplätze),
- die Mitwirkung beim Entwurf/der Erstellung und Herausgabe der Berechtigungsausweise nach Art, Anzahl und berechtigten Personen (Eintrittskarten, Arbeitskarten, Parkplatzkarten),
- die Mitwirkung bei der Beauftragung eines geeigneten Ordnungsdienstes sowie die Veranlassung der erforderlichen Schulung,

B. Zu den Anlassabhängigen Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehören:

- Erkenntnisaustausch/Vorbereitungen (geplanter Ablauf, An- und Abreise der Mannschaften/Schiedsrichter, erwartete Zuschauer, bisheriger Kartenvorverkauf, Rahmenveranstaltungen, Sicherheitsbewertung, besondere Gefahrenmomente, erforderliche Gegenmaßnahmen, geplanter OD-Einsatz, Einsatzbesprechungen, Info-Blätter etc.) vor Spielen mit erhöhtem Risiko, entsprechend der für diese Spiele geltenden Checkliste.
- Während des Spiels fungiert der Sicherheitsbeauftragte als Bindeglied zur Veranstaltungsleitung/Stadionsprecher/Stadionbetreiber etc., er sollte permanent erreichbar sein, führt vorherige Stadioninspektionen durch, führt Überwachung/Kontrolle des OD etc. durch, nimmt als Vertreter des Vereins das Hausrecht wahr, kann Stadionverbote aussprechen.

IV. Zusammenarbeit mit Präsidium/Vorstand/Manager

Der Sicherheitsbeauftragte sollte an Sitzungen und Bewertungen von Entscheidungen und Beschlüssen mit Sicherheitsrelevanz teilnehmen. Er informiert die o. g. Gremien bei außergewöhnlichen, die Sicherheit betreffende Ereignisse, steht beratend zur Seite und wirkt an der Erarbeitung von Vorschlägen mit. Bei vereinseigenen Stadien hält er die Stadionordnung immer auf dem neuesten Stand. Die Sicherheitsbestimmungen, wie z. B. Brandschutz, Schutz des Eigentums auf dem Vereinsgelände werden durch den Sicherheitsbeauftragten durchgesetzt. Bei Drohungen personenbezogener

oder allgemeiner Art werden Abstimmung und Planung von Verhaltensweisen durchgeführt.

V. Zusammenarbeit mit der Veranstaltungsleitung

Der Sicherheitsbeauftragte muss vor und während der Veranstaltung im ständigen Kontakt zur Veranstaltungsleitung stehen und als Bindeglied zwischen Veranstaltungsleitung und anderen Einrichtungen, insbesondere Behörden fungieren.

VI. Zusammenarbeit mit dem Fanbeauftragten / -betreuer

Der Sicherheitsbeauftragte und der Fanbeauftragte entwickeln gemeinsam Strategien zur Gewaltminimierung. Er vermittelt zwischen Faninteressen und Sicherheitsnotwendigkeiten und setzt sich frühzeitig vor den Spielen mit dem Gästefanbeauftragten in Verbindung.

VII. Schlussbemerkungen

Vereine müssen sich verstärkt um die Sicherheitsaufgaben kümmern. Dem Sicherheitsbeauftragten kommt daher, insbesondere auch als Ansprechpartner und Verantwortlicher des Vereins, in Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsdienst eine besondere Rolle zu.